jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/7/23 98/02/0346

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.07.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

AAV §35;
ADNSchV §81 Abs2 idF 1972/234;
ASchG 1994 §130 Abs5 Z1;
ASchG 1994 §33 Abs4;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Bei Zuwiderhandeln gegen § 81 Abs 2 ADNSchV genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Für die Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens an der Verletzung der Schutzvorschrift reicht in der Regel die Monate zurückliegende Betriebsbesichtigung durch das Arbeitsinspektorat nicht aus. Das Maß der hier zu verlangenden Sorgfalt bestimmt sich nämlich nach der konkreten Situation im Betrieb und dem dort vorgegebenen Arbeitsablauf und Verwendungszweck ebenso wie nach dem konkreten Zustand der Maschine. Der Arbeitgeber entspricht daher seiner aus § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG iZm § 81 Abs 2 ADNSchV abgeleiteten Pflicht zur Glaubhaftmachung nur dann, wenn er darlegt, dass alle im Hinblick auch auf den konkreten betrieblichen Einsatz erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind (Hier: Selbst bei entsprechender Kennzeichnung der Maschine iSd § 33 Abs 4 ASchG 1994 wäre es Sache des Arbeitgebers darzulegen, dass er über keine anderen Kenntnisse hinsichtlich weiterer Schutzmaßnahmen verfügen konnte).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020346.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at